

# Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang »Evangelische Religionspädagogik« (B.A.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

## Amtliche Mitteilungen

XIX / 2017 | 25. August 2017

Beschlossen im Akademischen Senat am 26. April 2017  
Bestätigt vom Kuratorium am 19. Juni 2017  
Bestätigt von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am  
26. Juli 2017

Herausgeber:  
Der Rektor der  
Evangelischen Hochschule Berlin  
Teltower Damm 118-122  
14167 Berlin

**Praktikumsordnung  
für den Bachelorstudiengang »Evangelische Religionspädagogik« (B. A.)  
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zielsetzung und Inhalte des Praktikums

§ 3 Aufbau und Umfang der Praktika

§ 4 Praxisstellen

§ 5 Praxisamt

§ 6 Ausbildungsvereinbarung

§ 7 Individueller Ausbildungsplan

§ 8 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Supervision

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule

§ 10 Anerkennung und Bewertung der praktischen Studiensemester

§ 11 Inkrafttreten

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) in der ab 1. Februar 2010 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2010 (KABl. S. 64) erlässt der Akademische Senat folgende Praktikumsordnung

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische Religionspädagogik an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) regelt Ziele, Inhalte und Verlauf der praktischen Studiensemester. Sie ist Bestandteil der Studienordnung.

### **§ 2 Ziele und Inhalte der Praktika**

(1) Im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezugs sind vier Praktika abzuleisten.

(2) In der Praxisausbildung sollen die Studierenden den Zusammenhang zwischen den wissenschaftlichen Studieninhalten und ihrer Anwendung in der Praxis herstellen. Unter fachlicher Anleitung berufserfahrener Praktiker/-innen der Gemeindepädagogik und im schulischen Religionsunterricht sollen die Studierenden ihr erworbenes Wissen und ihre Kompetenzen durch praktische Erfahrungen überprüfen, anwenden und erweitern. Sie sollen ihre künftige Berufsrolle und die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der gemeindepädagogischen Praxis und im schulischen Religionsunterricht kennen lernen und reflektieren.

(3) Die Praxisausbildung im Bachelorstudiengang Evangelische Religionspädagogik ist ein in das Studium integrierter und von der Hochschule inhaltlich begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in einer geeigneten Kirchengemeinde, in einem Projekt und in einer Schule nach Absprache und mit Zustimmung der zuständigen Dozenten/Dozentinnen und/oder des Praxisamtes der EHB abgeleistet wird.

Im Rahmen der Praktika erstellen die Studierenden jeweils eine gründliche Analyse eines pädagogischen Prozesses (Praktikumsbericht, Praxisaufgabe, s. § 10).

### **§ 3 Aufbau und Umfang der Praktika**

(1) Im ersten und fünften Semester sind jeweils zwei Praktika zu absolvieren, davon jeweils eines im gemeindepädagogischen Handlungsfeld und eines im schulischen Religionsunterricht.

(2) Die Praktika im ersten Semester umfassen jeweils 60 Stunden Präsenzzeit innerhalb von vier Wochen. Die Praktika im fünften Semester umfassen im gemeindepädagogischen Handlungsfeld 180 Stunden und im schulischen Religionsunterricht 180 Stunden Präsenzzeit innerhalb von jeweils zwölf Wochen.

(3) Für die Praktika im fünften Semester ist eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf 75 vom Hundert der Regelarbeitszeit bei entsprechender Verlängerung des Praktikums auf begründeten Antrag des/der Studierenden mit Zustimmung der Praxisstelle und des Praxisamtes möglich.

(4) Werden Arbeitstage im Rahmen der Praktika im fünften Semester nachweisbar durch Krankheit oder andere zwingende Gründe versäumt, so sind die Fehltage, die fünf Arbeitstage je Praktikum überschreiten, nachzuarbeiten. Die Studierenden in den praktischen Studiensemestern haben keinen Anspruch auf Erholungsurlaub.

(5) Während der Praxisausbildung bleibt der/die Studierende Mitglied der Evangelischen Hochschule Berlin mit allen Rechten und Pflichten.

## § 4 Praxisstellen

(1) Praxisstellen sind Lernorte in einem Bereich der Kirchlichen Arbeit mit Kindern/Familien oder Jugendlichen bzw. im schulischen Religionsunterricht, in denen gemeinde- und religionspädagogische Aufgaben erfüllt und Lernziele verwirklicht werden können. Die Träger der Praxisstellen sind Ausbildungspartner der Evangelischen Hochschule Berlin. Die Praxisstellen müssen für die Ausbildung von Religions- und Gemeindepädagogen/-pädagoginnen geeignet sein. Für die gemeindepädagogischen Praktika muss vor Beginn eine entsprechende Anerkennung durch die zuständigen Dozenten/Dozentinnen und/oder das Praxisamt der EHB vorliegen. Voraussetzungen für die erstmalige Anerkennung einer entsprechenden Praxisstelle sind:

- eine Aufgabenbeschreibung, aus der die gemeinde- und religionspädagogischen Tätigkeitsmerkmale der Praxisstelle deutlich werden,
- ein allgemeiner Ausbildungsplan, in dem Ausbildungsziele nach § 2 dieser Ordnung gewährleistet werden und
- ein Nachweis über die Qualifikation der Mentoren/Mentorinnen.

(2) Die Praxisbegleitung sollte möglichst durch Fachhochschulabsolventen/ -absolventinnen der Gemeindepädagogik (Diplom oder B. A.), durch weitere kirchlich anerkannte Gemeindepädagogen/-pädagoginnen, Absolventen/Absolventinnen äquivalenter Ausbildungsabschlüsse (beispielsweise Pfarrer/-innen, Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Diakone/Diakoninnen u.a.m.) und anerkannte Religionslehrer/-innen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung erfolgen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann nach Genehmigung durch die zuständigen Dozenten/Dozentinnen und/oder das Praxisamt auch eine Fachkraft, die eine gleichwertige Qualifikation besitzt und über eine langjährige Berufserfahrung im Bereich der Gemeinde- und Religionspädagogik oder vergleichbaren Berufsfeldern verfügt, die Anleitung übernehmen.

(3) Die Studierenden haben dem Praxisamt und dem/der betreuenden Dozenten/-in innerhalb einer von der EHB festzusetzenden Frist vor Beginn des Praktikums im gemeindepädagogischen Handlungsfeld im fünften Semester eine Praxisstelle zu nennen, in der sie ihr Praktikum ableisten wollen. Der/Die betreuende Dozent/-in stimmt der Auswahl der Praxisstelle nach zuvor festgelegten Kriterien zu. Anderenfalls muss der/die Studierende eine andere Praxisstelle vorschlagen. Das Praxisamt führt für das Berufsfeld der Gemeindepädagogik eine den Studierenden zugängliche Praxisstellendatenbank mit bereits anerkannten Praxisstellen. Die Mitarbeiter/-innen des Praxisamtes unterstützen die Studierenden in allen Fragen der Suche und Auswahl geeigneter Praxisplätze.

(4) Für die Praktika im schulischen Religionsunterricht gibt die zuständige Abteilung des Konsistoriums der EKBO – auf der Basis der Mitteilung des Praxisamtes über die zum Praktikum zugelassenen Studierenden – im Einvernehmen mit den Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht dem Praxisamt eine ausreichende Zahl von Praktikumsstellen im schulischen Religionsunterricht bekannt. Das Praxisamt weist die Studierenden den benannten Praxisstellen zu. Die Auswahl der von der zuständigen Abteilung des Konsistoriums der EKBO benannten Praxisstellen erfolgt aufgrund der in § 4 Abs. 1 Praktikumsordnung aufgestellten Kriterien. Die Verantwortung der EHB für den Bereich der Praktika bleibt hiervon unberührt.

(5) Wird der Wechsel einer Praxisstelle vor Beginn der Praktika im fünften Semester durch den Studierenden/die Studierende angestrebt, so ist dazu ein Antrag an das Praxisamt mit Angabe der Gründe und der möglichen neuen Praxisstelle zu stellen. Bei einem Wechsel während des Praktikums ist mit dem Antrag eine Stellungnahme der bisherigen Praxisstelle einzureichen. Im Fall der Praktika im gemeindepädagogischen Handlungsfeld entscheiden das Praxisamt und der/die begleitende Dozent/-in jeweils im Einzelfall. Im Fall der Praktika im schulischen Religionsunterricht entscheiden die zuständigen Arbeitsstellen für den Evangelischen Religionsunterricht und der/die begleitende Dozent/-in jeweils im Einzelfall und im Einvernehmen.

(6) Das Praktikum im fünften Semester im gemeindepädagogischen Handlungsfeld kann im Ausland absolviert werden, wenn die erforderliche Sprachkenntnis nachgewiesen wird und die Praxisstelle den Anforderungen nach § 4 dieser Ordnung entspricht. Die Praxisanleitung kann – so-fern im jeweiligen Land keine Gemeinde- und Religionspädagogen/ -pädagoginnen zur Verfügung stehen – auch von Fachkräften mit gleichwertigen Berufsabschlüssen durchgeführt werden.

### **§ 5 Praxisamt**

(1) Das Praxisamt ist für alle mit dem Praktikum zusammenhängenden Angelegenheiten zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Gewinnung von geeigneten Praxisstellen
- Fachliche Beratung von Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung der praktischen Studienanteile
- Organisatorische Abwicklung der Praxisphasen im Hinblick auf die in den Ordnungen der EHB festgelegten Anforderungen und Bedingungen
- Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen über das Praktikum in Bezug auf Fristen, Form und Inhalt
- Organisation von Anleitertreffen gemäß § 9 (2) dieser Ordnung
- Vermittlung bei Konflikten zwischen Praxisstelle und Studierenden
- Zusammenarbeit mit Gemeinden, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis im Hinblick auf generelle und die Studierenden betreffende Fragen der praktischen Studiensemester
- Mitwirkung bei Auslandskontakten, sofern das praktische Studiensemester betroffen ist

(2) Im Praxisamt sind möglichst ein/-e Gemeinde- oder Religionspädagoge/-pädagogin als Mitarbeiter/-in für den Studiengang Evangelische Religionspädagogik und Verwaltungsangestellte tätig.

### **§ 6 Ausbildungsvereinbarung**

Die Praxisstellen und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit der EHB vor Beginn des Praktikums im gemeindepädagogischen Handlungsfeld im fünften Semester eine Ausbildungsvereinbarung ab, in der Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der EHB während des Praktikums geregelt sind. Für das Praktikum im schulischen Religionsunterricht im fünften Semester wird eine entsprechende Vereinbarung zwischen der zuständigen Arbeitsstelle für den Evangelischen Religionsunterricht und der/dem Studierenden geschlossen (s. Anlage 1).

### **§ 7 Individueller Ausbildungsplan**

(1) Die Mentoren/Mentorinnen erstellen auf der Grundlage einer Vorlage der EHB zu Beginn des Praktikums im gemeindepädagogischen Handlungsfeld im fünften Semester gemeinsam mit dem Praktikanten/der Praktikantin einen individuellen Ausbildungsplan, der Ziele, Inhalte und deren zeitliche Abfolge sowie die Form der Praktikumsanleitung regelt.

(2) Der individuelle Ausbildungsplan sollte unmittelbar nach Beginn, spätestens zwei Wochen nach Praktikumsbeginn, dem Praxisamt mit der Unterschrift des Mentors/der Mentorin und des/der Studierenden zur Kenntnis vorliegen. Der individuelle Ausbildungsplan ist Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung gemäß § 6 dieser Ordnung.

## **§ 8 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Supervision**

(1) Während des praktischen Studienseesters im fünften Semester finden praxisbegleitende Seminare im Umfang von 2 SWS (Praktikum in der Gemeinde) bzw. 4 SWS (Praktikum im Religionsunterricht) an der EHB statt (auch als Blockveranstaltung möglich) sowie 10 Begleitungen mit supervisorischem Inhalt à 90 Minuten, die der Vorbereitung, Begleitung und Reflexion des Praktikums dienen.

(2) Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist verpflichtend.

(3) Die Studierenden erhalten während des Praktikums supervisorische Begleitung in Form der Gruppensupervision. Die Gewährung von Einzelsupervision ist nur als Ausnahmeregelung und bei begründetem schriftlichen Antrag gegenüber dem/der Beauftragten für Supervision möglich (s. Anlage 2).

(4) Die Leitung des Praxisamtes kann sich durch Besuche am Praxisausbildungsplatz über den Verlauf der Ausbildung informieren. Der/Die betreuende Dozent/-in bzw. ein/e Lehrbeauftragte führt in der Regel jeweils ein Mal einen Praxisbesuch während der beiden Praktika im fünften Semester durch. Bei den Praktika im schulischen Religionsunterricht wird die oder der zuständige Beauftragte für Evangelischen Religionsunterricht zur Teilnahme an dem Praxisbesuch eingeladen.

## **§ 9 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule**

(1) Der Bachelorstudiengang Evangelische Religionspädagogik an der EHB, vertreten durch das Praxisamt und unter Einbeziehung des Lehrkörpers, strebt eine gute Zusammenarbeit mit der Praxis an. Das Praxisamt und die Lehrenden arbeiten in allen wesentlichen, die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen, mit der jeweiligen Praxisstelle zusammen. Das Praxisamt und die Lehrenden können sich durch Besuche am Praxisplatz über den Verlauf der Ausbildung informieren und betreuen die Studierenden auch fachlich.

(2) In der Regel ist in den Praxissemestern die Durchführung eines Treffens für die Mentoren/Mentorinnen an der EHB unter Hinzuziehung von Lehrenden vom Praxisamt zu organisieren. Diese Treffen sollen einen kontinuierlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen der Hochschule und den Praxiseinrichtungen gewährleisten.

## **§ 10 Anerkennung und Bewertung der praktischen Studienseester**

(1) Die Praktika im ersten Semester sind anerkannt, wenn

- die jeweilige Praxisstelle die geleistete Praxiszeit bestätigt,
- die Studierenden je Praktikum einen Praxisbaustein durchgeführt haben und
- die Studierenden je Praktikum einen Praktikumsbericht vorgelegt haben.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung des praktischen Studienseesters im fünften Semester ist:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und der supervisorischen Begleitung,
- die Bestätigung der jeweiligen Praxisstelle über die geleistete Praxiszeit sowie über die Abgabe der praktikumsbegleitenden schriftlichen Leistungen und
- im gemeindepädagogischen Handlungsfeld die Vorlage einer Praxisbeurteilung durch die Praxisstelle, aus der die erfolgreiche Ableistung des Praktikums hervorgeht sowie die Vorlage des Praktikumsberichtes (Portfolio) und die erfolgreiche Ablegung der Prüfungsleistung (Praxisaufgabe gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 der Prüfungsordnung)

- im schulischen Religionsunterricht die erfolgreiche Ablegung der unterrichtspraktischen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 der Prüfungsordnung

(3) Die Anerkennung der praktischen Studiensemester erfolgt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Praxisamt.

(4) Wird ein Praktikum im ersten und fünften Semester nicht anerkannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die weiteren zu erbringenden Leistungen; ggf. muss das betroffene Praktikum wiederholt werden. Ein Praktikum kann in der Regel zweimal in vollem Umfang wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine weitere Wiederholung zulassen. Kann ein Praktikum auch nach den möglichen Wiederholungen nicht anerkannt werden, gilt diese Studienleistung als endgültig nicht bestanden. Der/die Studierende ist in diesen Fällen zu exmatrikulieren.

(5) Gemäß der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Evangelische Religionspädagogik werden für die Praxisausbildung 6 ECTS insgesamt für beide Praktika im ersten Semester vergeben sowie 15 ECTS je Praktikum im fünften Semester. Diese fließen entsprechend der Prüfungsordnung in die Gesamtnote ein.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die vorliegende Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.

Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die zum Wintersemester 2017/18 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Evangelische Religionspädagogik“ an der EHB aufnehmen.

## **Anlage 1**

zur Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische Religionspädagogik Vereinbarung für die praktischen Studiensemester im fünften Semester zwischen

Institution Anschrift  
Praxiskoordinator/in  
nachfolgend Praxisstelle genannt  
vertreten durch Mentor/in

und

Herrn/Frau  
geboren am            in  
wohnhafte  
- im folgenden Student/in genannt -

sowie der Evangelischen Hochschule Berlin  
Teltower Damm 118/122, 14167 Berlin, Tel. 030/845 82-0  
vertreten durch die/den Praxisbeauftragte/n,  
wird für die Zeit vom  
folgende Ausbildungsvereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne nachstehender Bestimmungen sind Studenten/Studentinnen der Hochschule, die während ihrer Ausbildung praktische Studienanteile ableisten müssen. Die Studenten/Studentinnen in den praktischen Studiensemestern werden nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet und tätig. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.

(2) Im Bachelorstudiengang Evangelische Religionspädagogik an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) werden praktische Studiensemester durchgeführt. Die dafür geltende Praktikumsordnung und der individuelle Ausbildungsplan sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

### **§ 2 Pflichten der Vereinbarungspartner**

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. den Studenten/die Studentin in der zuvor genannten Zeit für das praktische Studiensemester unter Beachtung der in § 1 genannten Bestimmungen auszubilden,
2. den Studenten/die Studentin für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Evangelischen Hochschule Berlin freizustellen,
3. im gemeindepädagogischen Handlungsfeld einen Beauftragten/eine Beauftragte oder für das Praktikum im schulischen Religionsunterricht eine Religionslehrkraft als Mentor/-in zu benennen,
4. im gemeindepädagogischen Handlungsfeld eine Praxisbeurteilung zu erstellen, aus der hervorgeht, dass das Praktikum erfolgreich bzw. nicht erfolgreich abgeleistet wurde,
5. mit der EHB vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Der/die Student/-in verpflichtet sich, die Zielsetzungen des praktischen Studiensemesters einzuhalten und insbesondere

1. die im Rahmen der praktischen Studien erteilten Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und den Anweisungen der Mentoren/Mentorinnen nachzukommen,
2. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
3. bei Fernbleiben die Praxisstelle und die Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens vom vierten Tag der Erkrankung an dem Praxisamt eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten; das Praxisamt informiert die Praxisstelle entsprechend.

(3) Die EHB verpflichtet sich, die organisatorische und fachliche Betreuung der Studenten/Studentinnen in den praktischen Studiensemestern/-semesteranteilen gemäß der geltenden Ordnung sicherzustellen.

### **§ 3 Vergütung**

Für den Studenten/die Studentin besteht kein Rechtsanspruch auf eine Vergütung durch die Praxisstelle.

### **§ 4 Urlaub**

Der/die Student/-in in den praktischen Studiensemestern/-semesteranteilen hat keinen Anspruch auf Erholungsurlaub.

### **§ 5 Versicherungsschutz**

(1) Während des Praktikums bleibt der Status eines Studenten/einer Studentin für den Praktikanten/die Praktikantin bestehen.

(2) Der/die Student/-in ist im praktischen Studiensemester während seiner/ihrer Tätigkeit in der Praxisstelle kraft Gesetzes im Inland über den für die Praxisstelle zuständigen Unfallversicherungsträger gegen Arbeitsunfall versichert. Im Versicherungsfall erstellt die Praxisstelle eine Unfallanzeige, leitet diese entsprechend weiter und informiert das Praxisamt.

(3) Sofern das Haftpflichtrisiko des Studenten/der Studentin während der praktischen Tätigkeit nicht durch eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt ist, hat diese den Studenten/die Studentin auf die für sie geltenden Schadensersatz- und Regressverpflichtungen hinzuweisen.

### **§ 6 Kündigung der Vereinbarung**

(1) Eine Kündigung der Vereinbarung durch den Studenten/die Studentin ist ausschließlich gem. § 4 Absatz 5 der Praktikumsordnung möglich.

(2) Die Praxisstelle kann die Fortsetzung der praktischen Ausbildung ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber dem/der betroffenen Studenten/Studentin im praktischen Studiensemester/-anteil verweigern, wenn wichtige Gründe dafür in der Person oder im Verhalten des/der Betroffenen liegen (z. B. schuldhafte Pflichtverletzungen). Das Praxisamt und der/die begleitende Dozent/-in ist vor Abgabe der Erklärung zu hören und von der Beendigung der praktischen Ausbildung durch die Praxisstelle unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 7 Ausfertigungen der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder/jede Vereinbarungspartner/-in erhält eine Ausfertigung.

### **§ 8 Sonstige Vereinbarungen**

Berlin, den Ort / Datum

Vertreter/-in der Praxisstelle bzw. Leiter/-in der Arbeitsstelle für den Evangelischen Religionsunterricht Student/-in

Mitarbeiter/-in des Praxisamtes der EHB

## **Anlage 2**

zur Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische Religionspädagogik

Regelungen zur supervisorischen Begleitung

### **1.**

(1) Die supervisorische Begleitung in der Evangelischen Religionspädagogik ist eine längerfristig prozesshaft angelegte methodische Beratung, die bei den Praktikanten/Praktikantinnen, einen berufsbezogenen Lernprozess initiieren, strukturieren und begleiten soll.

(2) Supervision soll helfen, berufliche Fähigkeiten zu entwickeln, zu erweitern und wirksam einzusetzen. Gegenstand des Lernprozesses ist das berufliche Handeln. Es können der/die Supervisand/-in, Kinder/Familien und Jugendlichen oder die Institution mit allen sich aus dem beruflichen Handeln ergebenden Fragestellungen im Mittelpunkt stehen.

### **2.**

Die supervisorische Begleitung ist für jeden Studierenden/jede Studierende verpflichtend und wird in der Regel während des praktischen Studienseesters im fünften Semester durchgeführt. Bei Ableistung des Praktikums außerhalb Berlins und in begründeten Ausnahmefällen kann die supervisorische Begleitung auch anderweitig in Anspruch genommen werden.

### **3.**

(1) Die Verpflichtung zur Teilnahme an der supervisorischen Begleitung umfasst zehn Sitzungen zu je 90 Minuten.

(2) Die supervisorische Begleitung muss spätestens mit Beendigung des 6. Semesters abgeschlossen sein.

### **4.**

(1) Die supervisorischen Begleitung findet als Gruppensupervision mit in der Regel sechs Teilnehmern/Teilnehmerinnen statt.

(2) In begründeten Fällen kann Einzelsupervision in Anspruch genommen werden. Ein schriftlicher Antrag des/der Studierenden für diese Ausnahme muss dem/der Beauftragten für Supervision vorliegen.

### **5.**

(1) Die Tätigkeit als Supervisor/-in setzt als Grundqualifikation die Diplomierung oder den Bachelor (FH) als Gemeinde- oder Religionspädagoge/-pädagogin oder eine äquivalente Qualifikation und eine mehrjährige Berufspraxis in der Gemeinde- und Religionspädagogik voraus.

(2) Dozenten/Dozentinnen und Lehrbeauftragte der EHB dürfen keine Supervision für die Studierenden der EHB durchführen.

(3) Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der/die Rektor/-in.

(4) Supervisionsaufträge werden schriftlich durch den/die Rektor/-in erteilt.

### **6.**

Bescheinigungen über die Teilnahme an den Supervisionssitzungen werden durch den/die Supervisor/-in über das Prüfungsamt erteilt. Die Bescheinigungen müssen dem Prüfungsamt spätestens mit der Anmeldung zur Bachelorthesis vorliegen.